

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. VI/12-109/24-1966

Wien, am 27.6.1966

Betrifft: Ergänzung zum Motivenbericht der
Regierungsvorlage vom 7.6.1966
(Zl.195 des Landwirtschafts-Ausschusses)

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
27. JUNI 1966
Eing.
Zl.: 195 Landw.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !
zu

Der Landwirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 27.6.1966
nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

Zu Z.3.:

wurde ein Antrag des Herrn Abgeordneten Niklas einstimmig ange-
nommen, der anstelle der vorgesehenen Abänderung die ursprüng-
liche Gesetzesfassung zum Inhalt hatte. Es entfällt somit dieser
Abänderungsantrag und kann aus der Z.3a nunmehr die Z.3. werden.
Diese Änderung wurde von der NÖ.Landesregierung deswegen bean-
tragt, weil es den Begriff Heimatrecht in dem gegenwärtigen
Rechtsbestand nicht gibt.

Zu Z.6.:

Um eindeutig festzustellen, in welchen Angelegenheiten die
Beratung erfolgen soll, wurde durch einen Antrag des Herrn
Abgeordneten Fahrnberger eine neue Fassung des Abänderungs-
vorschlages mit Mehrheit angenommen.